



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Staatssekretariat für Migration SEM
Direktionsbereich Zuwanderung und Integration
Abteilung Integration

28.04.2023 – V02

Verstetigung Integrationsvorlehre (INVOL) Eckpunkte vorgelagerte Massnahmen

(Umsetzung Motion 21.3964)

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
1. Ausgangslage	3
2. Neue vorgelagerte Massnahmen des Programms INVOL für Personen ausserhalb des Asylbereichs	3
3. Erreichbarkeit und Gewinnung der erweiterten Zielgruppe	5
3.1 Eckpunkte «Erreichbarkeit und Gewinnung der erweiterten Zielgruppe»	7
4. Vorbereitende Massnahmen für die erweiterte Zielgruppe	10
4.1 Eckpunkte «Vorbereitende Massnahmen für die erweiterte Zielgruppe»	11

1. Ausgangslage

Die Informationen zum Auftrag zur Verstetigung der Integrationsvorlehre (INVOL) (Motion 21.3964) und zur Ausgangslage sind im gleichnamigen Kapitel im Rundschreiben¹ zu finden.

Das vorliegende Dokument legt die inhaltlichen Eckpunkte für die Pilotierung der vorgelagerten Massnahmen fest. Für das INVOL-Ausbildungsjahr bestehen separate Eckpunkte.²

2. Neue vorgelagerte Massnahmen des Programms INVOL für Personen ausserhalb des Asylbereichs

Um Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen rascher in die Arbeitswelt und die Gesellschaft zu integrieren und um ihre Abhängigkeit von der Sozialhilfe zu reduzieren, haben sich Bund und Kantone 2019 auf eine gemeinsame Integrationsagenda geeinigt. Damit konnte die Erstintegration von Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen gestärkt, die Fallführung verbindlicher ausgestaltet, die vorbereitenden Massnahmen auf Bildung und Arbeitsmarkt ausgebaut und die Zusammenarbeit beim Übergang zwischen Integrationsförderung und Bildung geklärt werden. Die Eckpunkte der Erstintegration sind in Art. 14a VIntA festgehalten.

Für die Personen aus dem Asylbereich bestehen somit geklärte Prozesse und Zuständigkeiten zur Heranführung an eine Bildungsmassnahme wie beispielsweise die INVOL. Anders ist die Situation bei Personen ausserhalb des Asylbereichs. Hier bestehen Herausforderungen bei der Erreichbarkeit sowie oftmals Hürden beim Zugang zu geeigneten Bildungsmassnahmen. Das Forschungsbüro BASS hat 2019 im Auftrag der EDK und des SBFI eine «Auslegeordnung zu spät zugewanderten Jugendlichen und jungen Erwachsenen an der Nahtstelle I»³ erstellt. Hinsichtlich des Mengengerüsts zeigt diese auf, dass zwischen 2008 und 2017 im Durchschnitt rund 1'500 neu zuziehende Personen pro Jahr einen potenziellen Ausbildungsbedarf (weder Sek II-Abschluss noch in Ausbildung zum Erhebungszeitpunkt) haben.⁴ Für diese Zielgruppe sind die Kantone eingeladen, im Rahmen des verstetigten Programms INVOL neu bedarfsorientierte, vorgelagerte Massnahmen vorzusehen zur Verbesserung der Erreichbarkeit und Gewinnung sowie zur Vorbereitung (vgl. Abbildung 1).

¹ www.sem.admin.ch/invol > Rundschreiben Verstetigung INVOL

² www.sem.admin.ch/invol > Verstetigung INVOL: Eckpunkte INVOL-Ausbildungsjahr

³ SBFI / EDK (2019). [Auslegeordnung zu spät zugewanderten Jugendlichen und jungen Erwachsenen an der Nahtstelle I](#)

⁴ Die Grössenordnung dieser Personenzahl bleibt über die Jahre relativ konstant. Die Bandbreite reicht von rund 1600 Personen 2008 bis 1100 Personen im Jahr 2017.

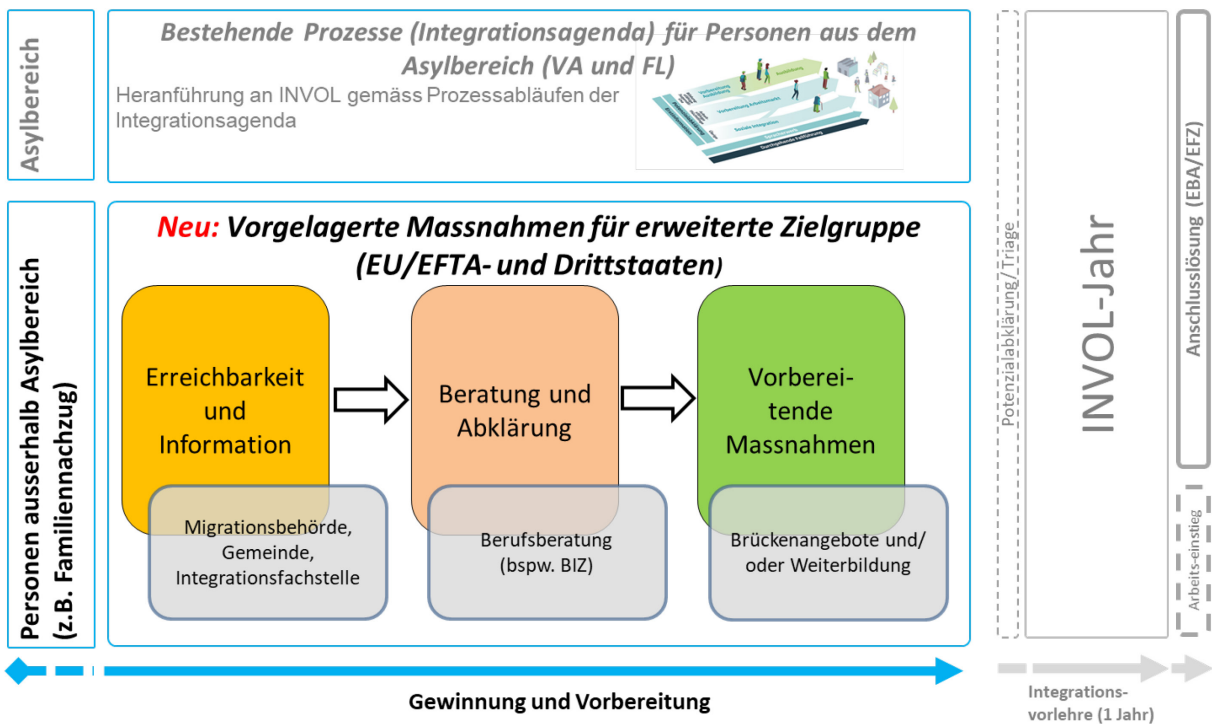


Abbildung 1: Neue vorgelagerte Massnahmen für Personen ausserhalb des Asylbereichs

Die Eckpunkte für diese neuen Massnahmen werden nachfolgend in den Ziff. 3 und 4 näher beschrieben.

*Hinweis: Das Bundesprogramm INVOL ist breit ausgerichtet. Es richtet sich an Personen aus dem Asylbereich und Personen mit Schutzstatus S, steht aber wie oben erwähnt seit 2021 ebenso Jugendlichen und jungen Erwachsenen ausserhalb des Asylbereichs offen. Konkret sind hierbei vor allem Personen im Familiennachzug aus EU/EFTA sowie Drittstaaten angesprochen, die über keine Ausbildung auf Stufe Sek II verfügen. Bei diesen besteht ein längerfristiges Sozialhilferisiko. **Bei den nachfolgenden Eckpunkten in Ziff. 3 und 4 geht es ausschliesslich um diese Personengruppe.**⁵ Bei den Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen bestehen die nachfolgend beschriebenen Herausforderungen kaum, da es für diese Zielgruppe, wie oben beschrieben, klare Zuständigkeiten und einen verbindlichen (Erstintegrations-) Prozess gibt.*

⁵ Personen im Familiennachzug aus EU/EFTA sowie Drittstaaten, die über keine Ausbildung auf Stufe Sek II verfügen und ein entsprechendes Sozialhilferisiko aufweisen. Hinweis: Die INVOL steht grundsätzlich auch anderen Personen offen, die einen vergleichbaren Ausbildungsbedarf haben (z.B. ein Auslandschweizer, der in die Schweiz zurückkehrt und einen Anschluss in die Berufsbildung anstrebt).

3. Erreichbarkeit und Gewinnung der erweiterten Zielgruppe

Erreichbarkeit und Information:

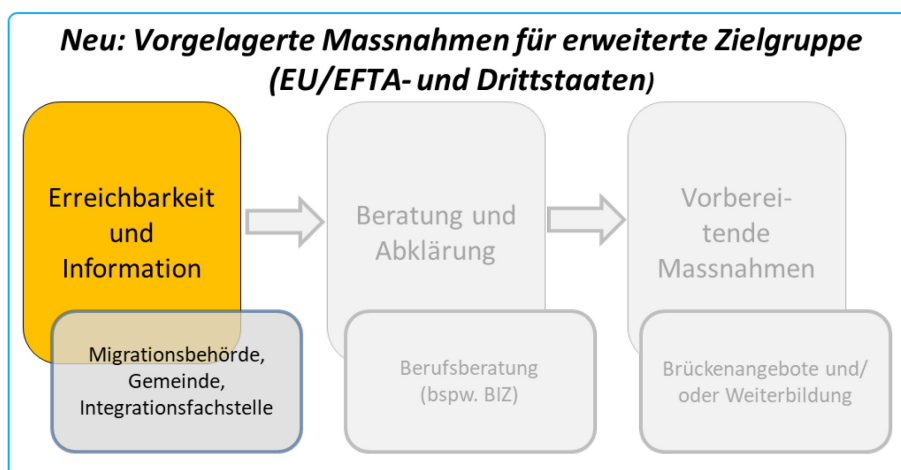


Abbildung 2: Erreichbarkeit und Information (inkl. Erst-Triage) durch Migrationsbehörden, Gemeinden oder Integrationsfachstellen

Im Familiennachzug eingereiste Jugendliche und junge Erwachsene aus EU/EFTA- und Drittstaaten, welche einen besonderen Integrationsbedarf (bzw. Ausbildungsbedarf) aufweisen (u.a. kein Sek II Abschluss und erhöhtes Sozialhilferisiko), sollen möglichst rasch nach ihrer Einreise erfasst und geeigneten Massnahmen zugeführt werden (Umsetzung von Art. 55a AIG)⁶. Dabei ist zentral, dass die interinstitutionelle Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Stellen (Bildung, Migration, Integration) sichergestellt ist. Auch besteht eine inhaltliche und prozessbezogene Verbindung zum Förderbereich *Information, Abklärung Integrationsbedarf und Beratung* innerhalb der Kantonalen Integrationsprogramme KIP, die Anfang 2024 in die dritte Programmphase starten.

Im Kontext der INVOL ist vorgesehen, dass bei den Jugendlichen und jungen Erwachsenen aus EU/EFTA- und Drittstaaten **beim Erstkontakt oder der Erstinformation⁷ auf der Basis eines einfachen, schematischen Beurteilungsrasters** (siehe Ziff. 3.1, Eckpunkt 1) **festgestellt wird, ob eine weiterführende Beratung bei einer kompetenten Berufsberatungsstelle (wie z.B. dem BIZ) angezeigt ist**. Das SEM hat zusammen mit Fachexperten der EHB und Vertretern der Praxis eine Vorlage (Beurteilungsraster) ausgearbeitet und wird diese aufschalten⁸.

Je nach kantonalem System wird der gesetzliche Erstinformationsauftrag nach Art. 57 AIG unterschiedlich umgesetzt. Denkbar ist der Einsatz des Beurteilungsrasters beim Migrationsamt oder beim Einwohnerdienst der Gemeinden (z.B. anlässlich der Abholung des Ausländerausweises oder bei einem Informationsgespräch) oder beim Begrüssungsgespräch bei der zuständigen Stelle (z.B. bei einer Stelle der Integrationsförderung, Gemeinde etc.). Wichtig ist, dass es sich um einen institutionalisierten, systematischen Kontakt bzw. um einen möglichst verbindlich gestalteten Ablauf in den Strukturen des jeweiligen Kantons handelt.

Neben neu einreisenden potenziellen INVOL-Kandidatinnen und Kandidaten **sind auch Personen im Bestand** – sprich Personen, die sich schon länger im Kanton bzw. der Gemeinde

⁶ Art. 55a AIG: «Die Kantone sehen für Personen mit besonderem Integrationsbedarf so früh wie möglich geeignete Integrationsmassnahmen vor. Der Bund unterstützt die Kantone bei dieser Aufgabe».

⁷ Je nach kantonalem System ist diese unterschiedlich ausgestaltet. Grundsätzlich könnte dieser Schritt auch bei der Abholung des Ausländerausweises eingeplant werden.

⁸ Die Vorlage kann im CUG-Bereich unter <https://www.e-doc.admin.ch/e-doc/de/home/sem/pilot-ivl-fsf.html> abgerufen werden.

aufhalten – zu informieren und gewinnen. Auch hier sind eine interinstitutionelle Zusammenarbeit sowie die Information und Bewerbung des Programms via DaZ-Sprachkurse, Migrantenorganisationen, RAV, Migrations- und Sozialhilfebehörden etc. anzustreben. Diese Stellen werden auch in der oben eingeführten BASS-Studie (2019) als Anknüpfungspunkte empfohlen.

Eine wichtige Rolle bei der Erreichbarkeit und Gewinnung kommt ferner den Arbeitgebenden sowie den Arbeitnehmer-Organisationen zu. Beispielsweise sind Personen, die Familienangehörige nachziehen, in den meisten Fällen erwerbstätig. Die Sensibilisierung zur Bedeutung einer anerkannten Ausbildung in der Schweiz findet unter anderem im Arbeitgeber-/Arbeitnehmerverhältnis statt. Es ist wichtig, dass entsprechende Signale und Hinweise nicht einzig von staatlichen Akteuren kommen, sondern auch von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen an ihre Mitglieder getragen werden. Das SEM steht dazu in Kontakt mit Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen auf nationaler Ebene. Ähnliche Bestrebungen sind auch auf kantonaler Ebene zu begrüssen.

Beratung und Abklärung:

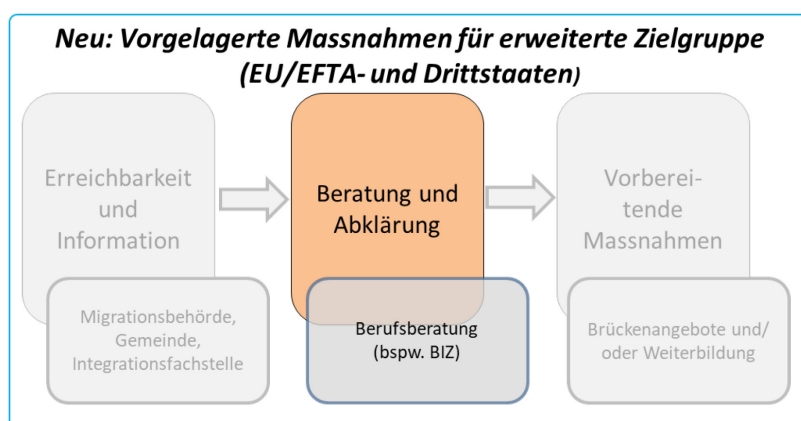


Abbildung 3: Abklärung bei der Berufsberatung (bspw. BIZ)

Für den zweiten Schritt, **die Beratung und Abklärung, ist eine Zusammenarbeit mit der kantonalen Berufsberatung, bzw. BSLB vorgesehen.** Bereits bestehenden, etablierten und geeigneten Strukturen der Kantone soll Rechnung getragen werden. Falls in einem Kanton bereits Gefässe für eine Abklärung im Hinblick auf eine INVOL bestehen, können diese in einem späteren Schritt genutzt werden. Um zu Beginn der Beratung/Abklärung eine gewisse Breite (hinsichtlich möglicher Bildungswege) zu gewährleisten, wird eine erste Beratung und Information sowie ein allfälliges Erst-Assessment bei den Beratungsstellen der BSLB dringend empfohlen. Das heisst, die kompetente Beratung und Abklärung, bzw. die weitere Triagierung/Prozessbegleitung und ein Erst-Assessment erfolgt sinnvollerweise durch die bestehenden Berufsberatungsstellen der BSLB (z.B. Berufsberatungs- und Informationszentren BIZ), auch um parallele Strukturen zu vermeiden. In einigen Kantonen bestehen bereits entsprechende (spezialisierte) BSLB-Stellen oder –Beratende, welche im Rahmen der INVOL oder an der Schnittstelle zu den kantonalen Integrationsprogrammen tätig sind. In anderen Kantonen wird dies hingegen ein neues Element sein. Die Beratung und Abklärung durch die Berufsberatung erfolgt natürlich, aber nicht nur, im Hinblick auf eine INVOL und Berufslehre. Die Beratung und Abklärung sollte zu diesem Zeitpunkt noch eine gewisse «Breite» aufweisen, da je nach Einzelfall auch ein anderer Bildungsweg angezeigt sein kann. Weiter sind bei der Beratung die spezifischen Bedürfnisse von Frauen und Personen mit Betreuungsaufgaben zu berücksichtigen, bzw. zu thematisieren und über entsprechende kantonale Unterstützungsangebote zu informieren (vgl. Eckpunkt 6).

Für die Berufsberatung (beispielsweise in den BIZ) sind keine spezifischen Voraussetzungen, aber geeignete Fachstellen/Fachpersonen mit dem nötigen Know-How (u.a. Erfahrung/Weiterbildung zur Beratung im Migrationskontext, interkulturelle Kompetenzen) nötig. Hierzu werden gemeinsam mit einer Praxisgruppe und mit Unterstützung der EHB Empfehlung oder Instrumente erarbeitet und im Verlauf des Jahres 2023 kommuniziert.

3.1 Eckpunkte «Erreichbarkeit und Gewinnung der erweiterten Zielgruppe»

Nr.	Eckpunkt
1	<p>- <u>Information und Triage bei der Migrationsbehörde, Einwohnerdienste oder Integrationsfachstelle:</u> Beim Erstkontakt (oder Erstinformation) aller Neuzugezogenen (spät Zugewanderte EU/EFTA- / Drittstaaten) erfolgt eine Information und eine systematische, erste Triage nach einem sehr einfachen Raster (Vorlage mit wenigen Fragen). Beispielsweise soll abgefragt werden, welches der höchste erreichte Bildungsabschluss ist. Diese erste Triage erfolgt je nach kantonaler Organisation entweder durch die kantonalen Migrationsbehörden, die Einwohnerdienste oder durch die Integrationsfachstellen (im Rahmen der Erstinformation der KIP). Sofern für eine Person der erweiterten Zielgruppe (spät Zugewanderte EU/EFTA- / Drittstaaten) ein «Beratungs-/Ausbildungsbedarf» (z.B. kein Abschluss auf Stufe Sek II) vorliegt, wird diese bei der Berufsberatung (z.B. BIZ) angemeldet. Dazu erstellt der Kanton anhand der Empfehlungen/Vorgaben des SEM einen systematischen Prozess für die Weitervermittlung/Anmeldung der spätzugezogenen Person an die kompetente Berufsberatungsstelle. Empfehlung: Das SEM empfiehlt, dass die Kontaktangaben der Personen mit festgestelltem Ausbildungsbedarf einer Berufsberatungsstelle weitergeleitet werden und diese eine Einladung für ein Beratungsgespräch verschickt. Alternativ könnte die Anmeldung beim BIZ für ein Beratungsgespräch auch direkt von der Migrationsbehörde (Migrationsamt oder Einwohnerdienst) vorgenommen werden. Eine Vorlage für das eingangs erwähnte Beurteilungsraster sowie ein Begleitdokument zum Raster und zur Zielgruppe z.H. der Stellen des Erstkontakts wurde vom SEM in Zusammenarbeit mit Vertretern der Praxis erarbeitet.⁹ Die Vorlage kann vom Kanton bei Bedarf angepasst/ergänzt werden.</p>
2	<p>- <u>Individuelle Beratung/Abklärung bei der Berufsberatung:</u> Im Beratungsgespräch werden die Personen aus der erweiterten Zielgruppe über die Bildungswege und die Berufsbildung/INVOL informiert sowie das Potenzial und die Eignung für eine berufliche Grundbildung bzw. für eine Vorbereitung im Rahmen einer INVOL abgeklärt. Weiter werden gegebenenfalls eine Anmeldung in den INVOL-Prozess (gemäss kantonalen Vorgaben) vorgenommen oder, falls angezeigt, vorbereitende Massnahmen eingeleitet. Je nach Situation und Bedarf kann auch eine Empfehlung für einen anderweitigen Bildungsweg (z.B. Zugang Hochschule) ausgesprochen werden. Empfehlung: Das SEM empfiehlt, die Abklärungen bei der Berufsberatung mindestens in zwei Beratungseinheiten zu unterteilen und ein erstes Gespräch auf eine beratende Information zu beschränken. In einem zweiten Gespräch werden</p>

⁹ Die Vorlage kann im CUG-Bereich unter <https://www.e-doc.admin.ch/e-doc/de/home/sem/pilot-ivl-fsf.html> abgerufen werden.

	<p>beispielsweise eine Abklärung des Potenzials der Person und mögliche Bildungswege empfohlen, je nach Bedarf unter Berücksichtigung geeigneter Diagnostik-Tools.</p>
3	<p>- <u>Abstimmung mit Erstinformation in den KIP:</u> Der Kanton stimmt die Erreichbarkeit und Gewinnung in der Programmeingabe INVOL (inhaltlich und prozessbezogen) auf die bestehenden Abläufe der Erstinformation im Rahmen der KIP ab.</p> <p>Hinweis zum Auftrag an die Integrationsfachstellen im Rahmen der KIP: Der Kanton stellt die Erstinformation gestützt auf Artikel 57 AIG im Rahmen der Kantonalen Integrationsprogramme KIP sicher (Förderbereich Information, Abklärung Integrationsbedarf und Beratung). Die Erstinformation erfolgt dabei möglichst früh (Art. 55a AIG).</p>
4	<p>- <u>Prozessdiagramm:</u> Die Abläufe und Zuständigkeiten zur Umsetzung der Erreichbarkeit und Gewinnung im Kanton sind grafisch übersichtlich dargestellt. Das Prozessdiagramm zeigt auf, wie potenzielle Teilnehmende aus der erweiterten Zielgruppe gemäss den Ausführungen in Ziff. 3 erreicht und informiert sowie beraten, abgeklärt und bei Bedarf anschliessend in eine vorbereitende Massnahme angemeldet werden. Dabei sind die involvierten Stellen (bspw. Migrationsbehörden oder kommunale Einwohnerdienste, bzw. die für die Erstinformation zuständigen Stellen, BIZ etc.) ab Einreise der Person ersichtlich und die jeweiligen Rollen, Zuständigkeiten und Schnittstellen aufgezeigt.</p>
5	<p>- <u>Sprachstand der Neuzugezogenen:</u> Für die Einschätzung des Ausbildungsbedarfs bei der Stelle des Erstkontakts (Migrationsbehörde, Einwohnerdienste, Integrationsfachstelle) und/oder für das Gespräch bei der Berufsberatung sind minimale Sprachkenntnisse einer Landessprache notwendig.</p> <p>Empfehlung: Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, wird der Einsatz von Dolmetschenden empfohlen. Für diese Dienstleistung können grundsätzlich Mittel aus den Kantonalen Integrationsprogrammen KIP (Förderbereich Information, Abklärung Integrationsbedarf und Beratung) oder subsidiär Mittel aus dem Programm INVOL (vorgelagerte Massnahmen) eingesetzt werden. Weiter ist der Beizug von Familienangehörigen denkbar, welche die vor Ort gesprochene Landessprache ausreichend beherrschen.</p> <p>Alternativ ist vor dem Beratungsgespräch auch der Besuch eines Sprachkurses denkbar. In der Eingabe ist anzugeben, wer in diesem Fall eine Anmeldung für einen Sprachkurs vornimmt und wie gewährleistet wird, dass die Person per Ende des Sprachkurses für den Termin bei der Berufsberatung angemeldet oder von dieser für ein Beratungsgespräch eingeladen wird.</p>
6	<p>- <u>Bedürfnisse von Frauen und Vereinbarkeit von Familie und Beruf:</u> Der Kanton zeigt auf, wie bei den vorgelagerten Massnahmen, insbesondere bei der individuellen Beratung bzw. der Abklärung bei der Berufsberatung den besonderen Bedürfnissen/Lebenssituationen von Frauen Rechnung getragen und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf berücksichtigt wird.</p>

	<p>Hinweis: Betreffend familienergänzende Kinderbetreuung ist darauf hinzuweisen, dass gestützt auf Artikel 1 des Bundesgesetzes über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung (SR 861; KBFHG) Trägerschaften beim Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) Anträge um Finanzhilfen zur Schaffung von familienergänzenden Betreuungsplätzen stellen können, damit für die Eltern Familie und Erwerbstätigkeit oder Ausbildung besser miteinander vereinbar sind. Dazu zählen auch Massnahmen zur beruflichen Integration.</p>
7	<p>- <u>Integrationsvereinbarung/-Empfehlung:</u> Empfehlung: Bei der Weitervermittlung der spätzugezogenen Person an eine kompetente Beratungs- und Abklärungsstelle kann der Einsatz einer Integrationsempfehlung gemäss Art. 58b AIG vorgesehen werden (Anmeldung und Teilnahme bei einem Beratungsangebot bspw. beim BIZ). Falls ein besonderer Integrationsbedarf besteht, können die kantonalen Migrationsämter grundsätzlich auch den Abschluss einer Integrationsvereinbarung vorsehen.¹⁰</p>
8	<p>- <u>Bewerbung des Angebots:</u> Die INVOL wird geeignet positioniert (Programm sowohl für Personen aus dem Asyl- als auch für Personen ausserhalb des Asylbereichs) und bekannt gemacht, bzw. beworben. Das Berufsbildungsamt zeigt auf, wo die INVOL in der Angebotslandschaft des Kantons einzuordnen ist und über welche Kanäle das Angebot beworben wird (vgl. die Akteure unter Ziff. 3). Hierzu werden vom SEM im Verlauf der Programmphase Good-practice Beispiele gesammelt und Empfehlungen formuliert.</p>

¹⁰ Ausgenommen sind Ausländerinnen und Ausländern, die einen völkerrechtlichen Anspruch auf eine Bewilligung haben (Personen im Geltungsbereich der Freizügigkeitsabkommen mit den EU/EFTA-Staaten, des GATS-Abkommens oder der Wiener Übereinkommen über diplomatische und konsularische Beziehungen) oder bei denen das AIG den Abschluss einer Integrationsvereinbarung nicht vorsehen (bspw. Familiennachzug zu Schweizerinnen und Schweizern).

4. Vorbereitende Massnahmen für die erweiterte Zielgruppe

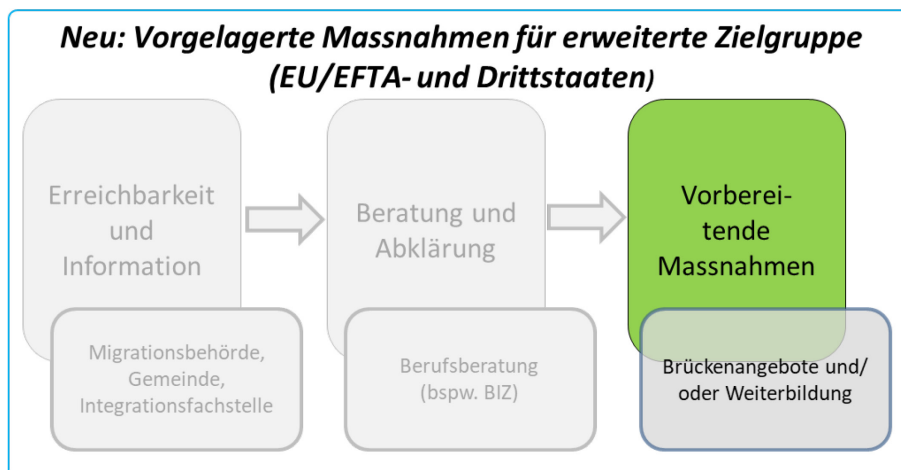


Abbildung 4: Bei Bedarf Anmeldung für vorbereitende Massnahme

Wie auch bei den vorläufig aufgenommenen Personen und bei den anerkannten Flüchtlingen ist der Bildungsstand bei der erweiterten Zielgruppe sehr heterogen. Während es Personen gibt, die bereits einen ausreichenden Bildungs- und Sprachstand aufweisen und rasch eine INVOL beginnen können, erfüllen andere Kandidaten die Teilnahmevoraussetzungen für eine INVOL (noch) nicht. Für diese Personen sind **vorbereitende Massnahmen** einzuplanen.

Die obengenannten, der INVOL vorgelagerten Elemente (Erreichbarkeit und Gewinnung sowie vorbereitende Massnahmen) sind eng miteinander verknüpft, aufeinander bezogen und abgestimmt. Ebenso sollte die (schulische) Vorbereitung derart ausgestaltet sein, dass sie den Anschluss in die INVOL und später in die Berufslehre gewährleistet (inhaltlich und zeitlich).

Um den Aufbau von parallelen Strukturen zu vermeiden und eine möglichst effiziente Umsetzung zu gewährleisten, sind **die vorbereitenden Massnahmen grundsätzlich im Bereich der Brückenangebote und/oder in den Strukturen der Weiterbildung (Grundkompetenzförderung gemäss WeBiG) umzusetzen.**¹¹

Mit den vorbereitenden Massnahmen sollen allfällige schulische Lücken bzw. für den Beginn einer INVOL fehlende Sprachkompetenzen gezielt geschlossen werden. Wichtig ist, dass die Kandidaten aus der erweiterten Zielgruppe ein gewisses Sprachniveau erreichen (abhängig vom Berufsfeld, in der Regel mindestens A2), sowie weitere, für den Beginn einer INVOL notwendige **Grundkompetenzen nach WeBiG** erwerben.¹² Bei der Ausgestaltung der vorbereitenden Massnahmen ist den Bedürfnissen von Frauen und von Personen mit Betreuungspflichten (nach Möglichkeit) Rechnung zu tragen.

Die vorbereitenden Massnahmen sollten aufgrund der obigen Ausführungen grundsätzlich **individuell ausgestaltet werden** (bedürfnisorientiert; Erwachsenenbildungsansatz). Ein für alle gleichlautendes und gleichförmiges Schulprogramm erscheint in diesem Kontext eher ungeeignet, da es den unterschiedlichen Voraussetzungen, Lerngewohnheiten/-erfahrungen und Potenzialen dieser Zielgruppe nicht gerecht werden dürfte. Dennoch ist aus «ökonomi-

¹¹ In einigen Kantonen bestehen bereits solche oder ähnlich Angebote, welche hierfür genutzt oder bei Bedarf angepasst werden können.

¹² Bei der Vermittlung von Grundkompetenzen steht der sog. «integrale» Lehransatz im Vordergrund. Dies bedeutet unter anderem, dass der Erwerb wichtiger Grundkompetenzen wie beispielsweise Mathematik und Sprache nicht unabhängig voneinander, sondern immer in enger Abstimmung aufeinander und im Hinblick auf den potentiellen Einstieg in die berufliche Grundbildung erfolgen soll.

schen» Überlegungen eine gewisse Bündelung (Gruppen, kleine Klassen) denkbar und sinnvoll, so lange in diesem Rahmen den individuellen Voraussetzungen und Bedürfnissen ausreichend Rechnung getragen werden kann.

Neben der Grundkompetenzförderung sollten auch Lerntechniken und zusätzliche Informationen zu Bildungswegen und zur Berufswahl Inhalt der vorbereitenden Massnahmen sein.

4.1 Eckpunkte «Vorbereitende Massnahmen für die erweiterte Zielgruppe»

Nr.	Eckpunkt
1	<p>- <u>Umsetzung der vorbereitenden Massnahmen:</u> Um den Aufbau von parallelen Strukturen zu vermeiden und eine möglichst effiziente Umsetzung zu gewährleisten, ist die Umsetzung der vorbereitenden Massnahmen grundsätzlich in den Strukturen der Brückenangebote und/oder der Weiterbildung (Grundkompetenzförderung gemäss WeBiG) angesiedelt.¹³ Diese arbeiten eng mit den Integrationsfachstellen sowie der Berufsberatung zusammen, welche insbesondere bei der Erstinformation (Erreichbarkeit) bzw. der Beratung und Abklärung eine Schlüsselrolle innehaben. In gewissen Kantonen bestehen entsprechende Angebote bereits.</p>
2	<p>- <u>Inhaltliche Ausgestaltung:</u> Die vorbereitenden Massnahmen orientieren sich an der Grundkompetenzförderung Erwachsener in den Bereichen Sprache¹⁴, IKT und Mathematik sowie im Bereich der Arbeits- und Lerntechniken und können bei Bedarf sinnvoll ergänzt werden. Zusätzlich ist in dieser Phase das Thema Berufswahl (inkl. Informationen zum Berufsbildungssystem in der Schweiz) anzusiedeln. Empfehlung: Bei der Vermittlung der Kompetenzen in diesen Themenbereichen wird ein bedarfsorientierter und integraler Lehransatz (vgl. Fussnote 12) empfohlen. Zudem wird das SEM insbesondere für die vorbereitenden Massnahmen ein Bildungscurriculum erarbeiten und den Kantonen als Hilfsmittel zur Verfügung stellen.</p>
3	<p>- <u>Abstimmung auf INVOL-Ausbildungsjahr und Altersbeschränkungen:</u> Grundsätzlich ist ein individualisiertes Vorbereitungsprogramm mit regelmässigen Einstiegsmöglichkeiten zu planen; zeitlich ist das Angebot aber so gut wie möglich auf den Beginn der INVOL im August abzustimmen. Die Dauer des Angebots ist bedarfsorientiert und beträgt in der Regel ein halbes Jahr bis maximal ein Jahr. Empfehlung: Es wird empfohlen, von Altersbeschränkungen beim Zugang zu den vorbereitenden Massnahmen abzusehen.</p>
4	<p>- <u>Klassengrösse:</u> Um ein bedarfsgerechtes, auf die individuellen Voraussetzungen zugeschnittenes Angebot zu ermöglichen, sind kleine Klassen oder Lerngruppen vorzusehen (oder alternative Modelle, individualisierte Lehr- und Lernformen).</p>

¹³ Sofern sinnvoll können in Ausnahmefällen auch bestehende Strukturen der Integrationsförderung für die Umsetzung der vorbereitenden Massnahmen vorgesehen werden. Dies ist in der Eingabe zu begründen.

¹⁴ Das SEM empfiehlt, bei Sprachkursen auf das fide-Label zu achten oder dafür zu sorgen, dass diese sich an den fide Grundsätzen und Prinzipien (z.B. Alltags- und Handlungsorientierung) orientieren.